

Kapitels II begründet Arlt eingehend die Theorie der genossenschaftlichen Bodennutzung und macht ihre einzelnen Elemente deutlich. So werden im § 2 gründliche Kenntnisse darüber vermittelt, wie der genossenschaftliche Bodenfonds entsteht, und eine Fülle praktischer Anregungen für alle Formen der Begründung genossenschaftlichen Bodennutzungsrechts gegeben. Von ganz besonderem praktischem und theoretischem Wert sind m. E. die Ausführungen zum Inhalt des genossenschaftlichen Nutzungsrechts, weil sie Maßstäbe für die Arbeit der LPG und der Genossenschaftsbauern mit dem ihnen zur Nutzung an vertrauten Boden setzen und damit zugleich auch unabdingbare Grundsätze für die Weiterentwicklung gesetzlicher Regelungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Bodennutzung kenntlich machen. Arlt begnügt sich nicht mit Appellen an das Verantwortungsbewußtsein der Bodennutzer zur rationellsten Bodennutzung und zum Schutz des genossenschaftlich bewirtschafteten Bodens, sondern unterbreitet durchdachte Vorschläge zur Ökonomisierung der Nutzungsbeziehungen.

Bei der Charakterisierung des Privateigentumsrechts am genossenschaftlich genutzten Boden wird wiederum deutlich, daß das Privateigentum der Genossenschaftsbauern am eingebrachten Boden erhalten bleibt. Allerdings enthält dieses Recht keine Befugnisse mehr, die die genossenschaftliche Nutzung beeinträchtigen könnten. Arlts Ausführungen über den Entschädigungsanspruch des Genossenschaftsbauern für seinen Boden, der im Wege eines staatlichen Inanspruchnahmeverfahrens entzogen wird (vgl. S. 337), sind dabei in Verbindung mit den modifizierten Vorschlägen zu sehen, die er für die Mitwirkung des Eigentümers im Inanspruchnahmeverfahren und für die Verwendung der Entschädigungsvergütung im vorhergehenden § 3 dieses Kapitels unterbreitet hat (vgl. S. 272).

Mit besonderer Sorgfalt widmet sich Rohde im Kapitel III dem in der Gesetzgebung sehr zersplittert geregelten Komplex von Rechtsformen zur Begründung von staatlich-sozialistischen Nutzungs- und Eigentumsverhältnissen an nichtvolkseigenen Grundstücken. Allein schon die Darstellung der dabei entstehenden Rechtsbeziehungen und ihre Systematisierung sind ein Verdienst des Autors, gibt es doch bisher in dieser Ausführlichkeit keine informative Literatur. Rohde hält sich mit seinen Ausführungen im wesentlichen an den gegenwärtigen Rechtszustand. Beachtenswert sind seine Vorschläge für die im Gange befindlichen Vereinheitlichungsbestrebungen und die dabei zu berücksichtigenden Grundsätze künftiger gesetzlicher Regelungen (vgl. besonders S. 374—378).

In den ersten beiden Abschnitten versucht Rohde, die für alle Formen der Begründung von staatlich-sozialistischen Nutzungs- und Eigentumsverhältnissen an nichtvolkseigenen Grundstücken wichtigsten allgemeinen Fragen voranzustellen, so vor allem ihre gesellschaftlich gerechtfertigten Gründe und die Form des rechtsgeschäftlichen Erwerbs. Mit dieser Form hat nach Rohde der Gesetzgeber gewährleistet, daß sich auch in der Investitionspolitik ökonomische Prinzipien stärker durchsetzen. Dadurch, daß Entschädigungsgrundsätze auch für den rechtsgeschäftlichen Grundstückserwerb für allgemein verbindlich erklärt sind, wird es möglich, die gesellschaftlichen und individuellen Interessen besser zu beachten und auch die Bürger als Grundstückseigentümer zur Mitarbeit bei der Realisierung des Vorhabens zu gewinnen (vgl. S. 378-382).

Dieser Konzeption folgend, entwickelt Rohde in den weiteren Abschnitten die Inanspruchnahme von Grundstücken für die verschiedensten gesellschaftlichen Zwecke (Städtebau, Atomenergie, Wasserwirtschaft, Verteidigung, Bergbau,